

1 Zustandekommen des Vertrages und Lieferbeginn

1.1 MITGAS benötigt zur Energielieferung den vollständig ausgefüllten und unterschriebenen Auftrag des Kunden (Angebot). Alternativ kann der Kunde im Internet ein verbindliches Angebot zum Abschluss eines Energieliefervertrages abgeben. Der Kunde erhält bei elektronischem Zugang des Angebots eine automatisch generierte E-Mail als Eingangsbestätigung. Der Vertragsschluss wird nach Prüfung des Angebots durch MITGAS mit gesondertem Schreiben bestätigt (Annahme).

1.2 Mit der Vertragsbestätigung teilt MITGAS den Beginn der Energielieferung mit. Die Verpflichtung von MITGAS zur Energielieferung besteht jedoch erst mit wirksamer Beendigung des Energieliefervertrages mit dem bisherigen Lieferanten.

1.3 Mit Beginn der Lieferung aufgrund dieses Vertrages endet der bisherige Vertrag zur Lieferung von Erdgas für dieselbe Lieferstelle zwischen dem Kunden und MITGAS.

2 Lieferantenwechsel und Wartungsdienste

2.1 MITGAS wird einen möglichen Lieferantenwechsel zügig und unentgeltlich ermöglichen.

2.2 Wartungsdienste werden nicht angeboten.

3 Preisänderungen

3.1 Im Erdgaspreis sind die folgenden Kosten enthalten: die Energiesteuer (Regelsatz), die Bilanzierungsumlage, die Gasspeicherungumlage, die Kosten für den Erwerb von Brennstoffemissionszertifikaten, die Konzessionsabgaben, die Netzentgelte, die Entgelte für Messung und Messstellenbetrieb, die Beschaffungs- und Vertriebskosten sowie die Umsatzsteuer.

3.2 Preisänderungen durch MITGAS erfolgen im Wege der einseitigen Leistungsbestimmung in Ausübung billigen Ermessens. Der Kunde kann die Billigkeit der Preisänderung zivilgerichtlich überprüfen lassen. Bei der einseitigen Leistungsbestimmung durch MITGAS sind ausschließlich Änderungen der Kosten zu berücksichtigen, die für die Preisermittlung nach Ziffer 3.1 maßgeblich sind. MITGAS ist bei Kostensteigerungen berechtigt, bei Kostensenkungen verpflichtet, eine Preisänderung durchzuführen. Bei der Preisermittlung ist MITGAS verpflichtet, Kostensteigerungen nur unter Ansatz gegenläufiger Kostensenkungen zu berücksichtigen und eine Saldierung von Kostensteigerungen und Kostensenkungen vorzunehmen.

3.3 MITGAS hat den Umfang und den Zeitpunkt einer Preisänderung so zu bestimmen, dass Kostensenkungen nach denselben betriebswirtschaftlichen Maßstäben Rechnung getragen wird wie Kostenerhöhungen. Insbesondere darf MITGAS Kostensenkungen nicht später weitergeben als Kostensteigerungen. MITGAS nimmt mindestens alle zwölf Monate eine Überprüfung der Kostenentwicklung vor.

3.4 Änderungen der Preise werden erst nach Unterrichtung des Kunden wirksam, die spätestens zwei Wochen, bei Haushaltskunden spätestens einen Monat, vor Eintritt der beabsichtigten Änderung erfolgen muss.

3.5 Ändert MITGAS die Preise, so hat der Kunde das Recht, den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderung zu kündigen, ohne dass MITGAS hierfür ein gesondertes Entgelt verlangt. Hierauf wird MITGAS den Kunden in der Information nach Ziffer 3.4 hinweisen. MITGAS wird die Kündigung unverzüglich nach Eingang in Textform bestätigen. Das Recht zur ordentlichen Kündigung nach Ziffer 12.1 bleibt unberührt.

3.6 Die Regelungen des § 29 Umsatzsteuergesetz (UStG) und des § 41 Abs. 6 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) bleiben unberührt.

3.7 Ziffern 3.2 bis 3.5 gelten auch, soweit künftig neue Steuern, Abgaben oder sonstige staatlich veranlasste, die Gewinnung, Erzeugung, Beschaffung, Speicherung und Netznutzung (Übertragung und Verteilung) oder den Verbrauch von Erdgas betreffende Belastungen oder Entlastungen wirksam werden.

4 Ablesung der Messeinrichtung

4.1 Der Kunde ist zur regelmäßigen Selbstablesung jeweils zum Ende des von ihm gewählten Abrechnungszyklus verpflichtet, wenn die Rechnungsstellung auf Wunsch des Kunden monatlich, viertel- oder halbjährlich erfolgt und die Verbrauchsdaten nicht durch Fernübermittlung erhoben werden. Der Kunde kann einer Selbstablesung im Einzelfall widersprechen, wenn diese ihm nicht zumutbar ist.

4.2 Der Kunde hat nach vorheriger Benachrichtigung dem mit einem Ausweis versehenen Beauftragten des Netzbetreibers, des Messstellenbetreibers oder von MITGAS den Zutritt zu seinem Grundstück und zu seinen Räumen zu gestatten, soweit dies zur Ermittlung preislicher Bemessungsgrundlagen, zur Ablesung der Messeinrichtungen oder zur Aufgabenerfüllung des Messstellenbetreibers erforderlich ist. Die Benachrichtigung kann durch Mitteilung an die jeweiligen Kunden oder durch Aushang an oder im jeweiligen Haus erfolgen. Sie muss mindestens eine Woche vor dem Betretungstermin erfolgen; mindestens ein Ersatztermin ist anzubieten. Der Kunde hat dafür Sorge zu tragen, dass die Messeinrichtungen zugänglich sind.

5 Messeinrichtungen und Berechnungsfehler

5.1 MITGAS ist verpflichtet, auf Verlangen des Kunden jederzeit eine Nachprüfung der Messeinrichtungen durch eine Eichbehörde oder eine staatlich anerkannte Prüfstelle im Sinne des Eichgesetzes beim Messstellenbetreiber zu veranlassen. Die Kosten der Nachprüfung trägt MITGAS, falls die Abweichung die gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen überschreitet, sonst der Kunde.

5.2 Ergibt eine Prüfung der Messeinrichtungen eine Überschreitung der Verkehrsfehlergrenzen oder werden Fehler in der Ermittlung des Rechnungsbetrages festgestellt, ist die Überzahlung von MITGAS zurückzuzahlen oder der Fehlbetrag vom Kunden nachzuentrichten. Ist die Größe des Fehlers nicht einwandfrei festzustellen oder zeigt eine Messeinrichtung nicht an, so ermittelt MITGAS den Verbrauch für die Zeit seit der letzten fehlerfreien Ablesung aus dem Durchschnittsverbrauch des vorhergehenden und des der Feststellung des Fehlers nachfolgenden Ableszeitraums

oder aufgrund des vorjährigen Verbrauchs durch Schätzung; die tatsächlichen Verhältnisse sind angemessen zu berücksichtigen.

5.3 Bei Berechnungsfehlern aufgrund einer nicht ordnungsgemäßen Funktion einer Messeinrichtung ist der vom Messstellenbetreiber ermittelte und dem Kunden mitgeteilte, korrigierte Verbrauch der Nachberechnung zu Grunde zu legen.

5.4 Ansprüche nach Ziffer 5.2 und 5.3 sind auf den der Feststellung des Fehlers vorhergehenden Ableszeitraum beschränkt, es sei denn, die Auswirkung des Fehlers kann über einen größeren Zeitraum festgestellt werden; in diesem Fall ist der Anspruch auf längstens drei Jahre beschränkt.

6 Abrechnung

6.1 Die Rechnungsstellung erfolgt jährlich, spätestens sechs Wochen nach der Verbrauchsermittlung.

6.2 Wird der Verbrauch für mehrere Monate abgerechnet, so kann MITGAS für die nach der letzten Abrechnung verbrauchte Energie Abschlagszahlungen verlangen. Diese sind anteilig für den Zeitraum der Abschlagszahlung entsprechend dem Verbrauch im zuletzt abgerechneten Zeitraum zu berechnen. Ist eine solche Berechnung nicht möglich, so bemessen sich die Abschlagszahlungen nach dem durchschnittlichen Verbrauch vergleichbarer Kunden. Macht der Kunde glaubhaft, dass sein Verbrauch erheblich geringer ist, so wird dies angemessen berücksichtigt. Werden die Verbrauchsdaten durch Fernübermittlung erhoben, kann MITGAS die Abschlagszahlungen jeweils nach dem ermittelten Energieverbrauch abrechnen.

6.3 Ändern sich innerhalb eines Abrechnungszeitraumes die verbrauchsabhängigen Preise, so wird der für die neuen Preise maßgebliche Verbrauch zeitanteilig berechnet; jahreszeitliche Verbrauchsschwankungen sind auf der Grundlage der maßgeblichen Erfahrungswerte angemessen zu berücksichtigen. Entsprechendes gilt bei Änderung des Umsatzsteuersatzes und erlösabhängiger Steuer- und Abgabensätze. Die nach einer Preisänderung anfallenden Abschläge können entsprechend angepasst werden.

6.4 Gegen Ansprüche von MITGAS kann der Kunde, der kein Verbraucher im Sinne von § 13 BGB ist, nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen aufrechnen.

7 Verzug

7.1 Bei Zahlungsverzug des Kunden kann MITGAS, wenn MITGAS erneut zur Zahlung auffordert oder den Betrag durch einen Beauftragten einziehen lässt, die dadurch entstehenden Kosten für strukturell vergleichbare Fälle pauschal berechnen; die pauschale Berechnung muss einfach nachvollziehbar sein.

7.2 Die Pauschale darf die nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Kosten nicht übersteigen. Auf Verlangen des Kunden ist die Berechnungsgrundlage nachzuweisen. Dem Kunden ist der Nachweis gestattet, dass ein Schaden überhaupt nicht oder wesentlich niedriger als die Pauschale entstanden ist. Der Kunde kann die Pauschalen und deren Höhe unter www.mitgas.de/pauschalen oder in den MITGAS Energieläden einsehen oder kostenfrei unter 0800 2 660660 abfragen.

8 Unterbrechungen bei Energiediebstahl und anderen

Zuwerhandlungen

8.1 MITGAS ist berechtigt, die Energielieferung ohne vorherige Androhung durch den Netzbetreiber unterbrechen zu lassen, wenn der Kunde einer vertraglichen Verpflichtung in nicht unerheblichem Maße schuldhaft zuwiderhandelt und die Unterbrechung erforderlich ist, um den Gebrauch von Erdgas unter Umgehung, Beeinflussung oder vor der Anbringung der Messeinrichtungen zu verhindern („Energiediebstahl“).

8.2 Bei anderen Zuwerhandlungen, insbesondere bei der Nichterfüllung von Zahlungsverpflichtungen trotz Mahnung, ist MITGAS berechtigt, die Lieferung zwei, bei Haushaltskunden vier Wochen nach Androhung unterbrechen zu lassen und den zuständigen örtlichen Netzbetreiber mit der Unterbrechung der Versorgung zu beauftragen. Dies gilt nicht, wenn die Folgen der Unterbrechung außer Verhältnis zur Schwere der Zuwerhandlung stehen oder der Kunde darlegt, dass hinreichende Aussicht besteht, dass der Kunde seinen Verpflichtungen nachkommt. Die Verhältnismäßigkeit ist insbesondere dann nicht gewahrt, wenn infolge der Unterbrechung eine konkrete Gefahr für Leib oder Leben der dadurch Betroffenen zu besorgen ist. MITGAS kann mit der Mahnung zugleich die Unterbrechung der Versorgung androhen, sofern dies nicht außer Verhältnis zur Schwere der Zuwerhandlung steht. MITGAS hat den Haushaltskunden mit der Androhung der Unterbrechung über die Möglichkeit zu informieren, Gründe für eine Unverhältnismäßigkeit der Unterbrechung, insbesondere eine Gefahr für Leib und Leben, in Textform vorzutragen. Wegen Zahlungsverzuges von Haushaltskunden darf MITGAS eine Unterbrechung unter den in den Sätzen 1 bis 4 genannten Voraussetzungen nur durchführen lassen, wenn der Haushaltskunde nach Abzug etwaiger Anzahlungen mit Zahlungsverpflichtungen in Höhe des Doppelten der rechnerisch auf den laufenden Kalendermonat entfallenden Abschlags- oder Vorauszahlung oder, für den Fall, dass keine Abschlags- oder Vorauszahlungen zu entrichten sind, mit mindestens einem Sechstel des voraussichtlichen Betrages der Jahresrechnung in Verzug ist. Dabei muss der Zahlungsverzug des Kunden mindestens 100 Euro betragen. Bei der Berechnung der Höhe des Betrages bleiben diejenigen nicht titulierten Forderungen außer Betracht, die der Kunde form- und fristgerecht sowie schlüssig begründet beanstanden hat. Ferner bleiben diejenigen Rückstände außer Betracht, die wegen einer Vereinbarung zwischen MITGAS und Kunde noch nicht fällig sind oder die aus einer streitigen und noch nicht rechtskräftig entschiedenen Preiserhöhung resultieren. Der Beginn der Unterbrechung der Versorgung wird dem Kunden drei, bei Haushaltskunden acht Werktagen im Voraus angekündigt.

8.3 MITGAS hat die Versorgung unverzüglich wiederherstellen zu lassen, sobald die Gründe für die Unterbrechung entfallen sind und der Kunde die Kosten der Unterbrechung und Wiederherstellung der Belieferung ersetzt hat.

Die Kosten können für strukturell vergleichbare Fälle pauschal berechnet werden; die pauschale Berechnung muss einfach nachvollziehbar sein. Die Pauschale darf die nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Kosten nicht übersteigen. Auf Verlangen des Kunden ist die Berechnungsgrundlage nachzuweisen. Der Nachweis geringerer Kosten ist dem Kunden zu gestatten. Der Kunde kann die Pauschalen und deren Höhe unter www.mitgas.de/pauschalen oder in den MITGAS Energieläden einsehen oder kostenfrei unter 0800 2 660660 abfragen.

8.4 Auch die Kosten für einen etwaigen Versuch der Unterbrechung (z.B. kein Zutritt) hat der Kunde vor Wiederherstellung der Versorgung zu ersetzen, wenn ihn insoweit ein Verschulden trifft.

9 Vertragsänderungen

9.1 Die Regelungen dieses Vertrages beruhen auf den zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses aktuellen einschlägigen Gesetzen und Rechtsvorschriften (wie z.B. dem Energiewirtschaftsgesetz [EnWG] und der „Verordnung über Allgemeine

Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden und die Ersatzversorgung mit Gas aus dem Niederdrucknetz [GasGVV]“) sowie auf der aktuellen einschlägigen Rechtsprechung der höchstinstanzlichen Gerichte und auf den aktuellen einschlägigen Verwaltungsentscheidungen. Sollten sich die in Satz 1 genannten Rahmenbedingungen ändern und sollte der Vertrag hierdurch lückenhaft oder seine Fortsetzung für MITGAS unzumutbar werden, ist MITGAS berechtigt, die Ziffern 1, 3 bis 8, 11 und 12 dieser AGB entsprechend anzupassen.

9.2 MITGAS wird dem Kunden die Anpassungen nach Ziffer 9.1 mindestens drei Monate vor dem geplanten Wirksamwerden in Textform mitteilen. Die Änderungen gelten als genehmigt, wenn der Kunde in Textform nicht mindestens einen Monat vor Wirksamwerden der Anpassung widerspricht. Zur Fristwahrung genügt die rechtzeitige Absendung des Widerspruchs. Auf diese Folgen wird der Kunde von MITGAS bei Bekanntgabe gesondert hingewiesen.

9.3 Daneben kann der Kunde den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen, wenn MITGAS die Vertragsbedingungen ändert.

9.4 MITGAS kann Ziffer 15 dieser AGB ungeachtet der Ziffern 9.1 bis 9.3 jederzeit ändern, wenn die Informationen nicht richtig oder unvollständig sind.

Informationspflichten

Gemäß § 312d BGB in Verbindung mit Artikel 246a EGBGB.

10 Unterbrechungen oder Unregelmäßigkeiten in der Energieversorgung

Bei einer Unterbrechung oder bei Unregelmäßigkeiten in der Energieversorgung ist, soweit es sich um Folgen einer Störung des Netzbetriebs einschließlich des Netzanschlusses handelt, MITGAS von der Leistungspflicht befreit. Satz 1 gilt nicht, soweit die Unterbrechung auf nicht berechtigten Maßnahmen von MITGAS gemäß Ziffer 8 beruht. MITGAS wird dem Kunden auf Verlangen unverzüglich über die mit der Schadenserzeugung durch den Netzbetreiber zusammenhängenden Tatsachen insoweit Auskunft geben, als sie MITGAS bekannt sind oder von MITGAS in zumutbarer Weise aufgeklärt werden können.

11 Haftung

11.1 Bei Versorgungsstörungen gemäß Ziffer 10 Satz 1 haftet MITGAS nicht. Etwaige Ansprüche wegen Versorgungsstörungen im Sinne der Ziffer 10 Satz 1 kann der Kunde gegen den Netzbetreiber geltend machen. Die Kontaktdaten des Netzbetreibers teilt MITGAS dem Kunden auf Anfrage gerne mit.

11.2 MITGAS haftet für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit und für Schäden aus einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung der MITGAS, ihrer gesetzlichen Vertreter oder ihrer Erfüllungsgehilfen nach den gesetzlichen Bestimmungen. Bei der weder grob fahrlässigen noch vorsätzlichen Verletzung vertragswesentlicher Pflichten (Kardinalpflichten), haftet MITGAS beschränkt auf die bei Vertragsschluss vorhersehbaren vertragstypischen Schäden (Kardinalpflichten sind solche, deren Erfüllung den Vertrag prägen und bei deren Verletzung die Erreichung des Vertragszwecks gefährdet wäre und auf deren Erfüllung die jeweils andere Partei vertrauen darf). Die Vorschriften des Produkthaftungsgesetzes und des Haftpflichtgesetzes bleiben unberührt.

11.3 Die Haftungsbestimmungen nach Ziffer 11.2 gelten auch für die persönliche Haftung der gesetzlichen Vertreter, Erfüllungs- und Verrichtungsgelien der MITGAS.

12 Laufzeit und Kündigung

12.1 Der Vertrag kann mit einer Frist von einem Monat zum Ende der Erstlaufzeit bzw. zum jeweiligen Ende der Vertragsverlängerung gekündigt werden. Ist der Kunde Verbraucher im Sinne von § 13 BGB, kann der Vertrag nach Ablauf der Erstlaufzeit jederzeit mit einer Frist von einem Monat gekündigt werden. Bei Verträgen mit Preisgarantie ist MITGAS erstmals zum Ablauf der Preisgarantiefrist berechtigt, den Vertrag mit einer Frist von einem Monat zu kündigen. Die Rechte zur außerordentlichen Kündigung gemäß Ziffer 3.5, 12.2 sowie nach den gesetzlichen Bestimmungen bleiben unberührt.

12.2 MITGAS ist berechtigt, in den Fällen der Ziffer 8.1 dieser AGB das Vertragsverhältnis fristlos zu kündigen, wenn die Voraussetzungen für die Unterbrechung der Energielieferung wiederholt vorliegen. Bei wiederholten Zuwiderhandlungen gemäß Ziffer 8.2 dieser AGB ist MITGAS zur fristlosen Kündigung des Vertrages berechtigt, wenn die Kündigung zwei Wochen vorher angedroht wurde; Ziffer 8.2 Satz 2 bis 5 dieser AGB gelten entsprechend.

12.3 Im Falle eines Wohnsitzwechsels ist der Haushaltskunde zur Kündigung gemäß den Bestimmungen des EnWG berechtigt. Kündigt der Kunde nicht, wird der Vertrag an der bisherigen Lieferstelle unverändert fortgesetzt. Das gilt nicht, wenn sich der Kunde mit MITGAS auf eine Fortsetzung der Belieferung an der neuen Lieferstelle verständigt.

12.4 Über die gesetzlichen Rücktrittsrechte hinaus bestehen keine weiteren vertraglichen Rücktrittsrechte.

12.5 Die Kündigung bedarf der Textform. Das gilt nicht für Haushaltskunden.

13 Umfang der Belieferung

13.1 MITGAS ist verpflichtet, den Energiebedarf des Kunden zu befriedigen und für die Dauer des Energielieferungsvertrages im vertraglich vorgesehenen Umfang Energie zur Verfügung zu stellen. Dies gilt nicht, soweit und solange der Netzbetreiber den Netzanschluss und die Anschlussnutzung des Kunden unterbrochen hat oder soweit und solange MITGAS an der Erzeugung, dem Bezug oder der vertragsgemäßen Lieferung von Energie durch höhere Gewalt oder sonstige Umstände, deren Beseitigung ihr nicht möglich ist oder wirtschaftlich nicht zugemutet werden kann, gehindert ist.

13.2 Erfolgt die Lieferung aufgrund eines individuellen Lieferprofils, wird der Kunde MITGAS unverzüglich informieren, sobald sich wesentliche Änderungen gegenüber dem individuellen Lieferprofil ergeben. Insbesondere ist MITGAS unverzüglich über wesentliche Veränderungen der Abnahmeverhältnisse, z.B. durch Anlagenerweiterungen oder -stilllegungen, Anpassungen im Produktionsablauf sowie Aufnahme von Eigenerzeugung zu informieren.

13.3 Die Lieferung erfolgt außerhalb der Grundversorgung.

13.4 Sofern der Messstellenbetrieb im Rahmen der Anschlussnutzung durch den Netzbetreiber erbracht wird, ist diese Leistung nicht Gegenstand dieses Vertrages. Hat der Kunde einen gesonderten Vertrag über den Messstellenbetrieb geschlossen, wird dem Kunden der im Grundpreis enthaltene Anteil für Messung und Messstellenbetrieb erstattet.

14 Vertragspartner und Gerichtsstand

14.1 MITGAS Mitteldeutsche Gasversorgung GmbH, Industriestraße 10, 06184 Kabelsketal. Geschäftsführung: Dr. Stephan Lewis (Vorsitzender), Patrick Kather, Sigrid Barbara Nagl, Sitz der Gesellschaft: Halle (Saale), Eingetragen beim Amtsgericht Stendal, Handelsregister-Nr.: HRB 212974, USt.-IdNr.: DE 210234760, Gläubiger-ID: DE08ZZZ00000193922

14.2 Ist der Kunde kein Verbraucher im Sinne von § 13 BGB, ist der Gerichtsstand Halle (Saale).

15 Informationen/Kundendienst/Kundenbeschwerden

Haben Sie noch Fragen (Beanstandungen) zur Rechnung, zur Energielieferung oder wünschen Sie Informationen zu Produkten und Leistungen? Dann wenden Sie sich an einen unserer Energieläden oder unseren Kundenservice: MITGAS Mitteldeutsche Gasversorgung GmbH, Postfach 15 60 52, 03060 Cottbus. Montag-Freitag: 8.00-18.00 Uhr, T 0800 2 660660, Kontakt: www.mitgas.de/kontakt

Der Verbraucherservice der Bundesnetzagentur Energie stellt Ihnen Informationen über das geltende Recht, Ihre Rechte als Haushaltskunde und über Streitbeilegungsverfahren für die Bereiche Elektrizität und Gas zur Verfügung und ist unter folgenden Kontaktdaten erreichbar: Verbraucherservice Energie, Bundesnetzagentur, Postfach 8001, 53105 Bonn, T 030 22480-500, F 030 22480-323, E verbraucherservice-energie@bnetza.de

Zur Beilegung von Streitigkeiten kann von Verbrauchern im Sinne von § 13 BGB ein Schlichtungsverfahren bei der Schlichtungsstelle Energie e. V. beantragt werden. Voraussetzung dafür ist, dass unser MITGAS-Kundenservice angerufen und keine beidseitig zufriedenstellende Lösung gefunden wurde. MITGAS ist zur Teilnahme am Schlichtungsverfahren der Schlichtungsstelle Energie verpflichtet. Schlichtungsstelle Energie e. V., Friedrichstraße 133, 10117 Berlin, T 030 27 57 240-0, F 030 27 57 240-69, I www.schlichtungsstelle-energie.de, E info@schlichtungsstelle-energie.de

16 Energiesteuer-Hinweis bei Erdgaslieferung

Steuerbegünstigtes Energieerzeugnis! Darf nicht als Kraftstoff verwendet werden, es sei denn, eine solche Verwendung ist nach dem Energiesteuergesetz oder der Energiesteuer-Durchführungsverordnung zulässig. Jede andere Verwendung als Kraftstoff hat steuer- und strafrechtliche Folgen. In Zweifelsfällen wenden Sie sich bitte an Ihr zuständiges Hauptzollamt.